

# RS Lvwg 2020/8/20 VGW- 111/067/4173/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

20.08.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L82009 Bauordnung Wien

## Norm

AVG §13 Abs3

BauO Wr §60 Abs1 litb

BauO Wr §63

BauO Wr §64 Abs1

BauO Wr §70

BauO Wr §79 Abs6

## Rechtssatz

Die Nichtvorlage der Nachbarzustimmung zum geringeren Abstand nach § 79 Abs. 6 BO für Wien beeinträchtigt lediglich die Erfolgsbeurteilung des gestellten Bauansuchens. § 13 Abs. 3 AVG eröffnet jedoch keine Grundlage für die Erteilung von Verbesserungsaufträgen zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten, welche die Erfolgsvoraussetzungen eines (Baubewilligungs-)Ansuchens betreffen

## Schlagworte

Baurechtliches Bewilligungsverfahren; Mindestabstand; Nichteinhaltung; Nachbar; Zustimmung; Bauplan; Ergänzung; Verbesserungsauftrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWGWGI:2020:VGW.111.067.4173.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.09.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)